

B e g r ü n d u n g

gemäß § 9 Abs. 6 Bundesbaugesetz für das Baugebiet
"ehemaliger Feuerlöschteich"

I. Bisheriger Rechtszustand

Für das Gemeindegebiet Harlangerode besteht seit dem 23. 5. 1955 ein Flächennutzungsplan.

Mit Ratsbeschluß vom 24. 5. 63 hat sich die Gemeinde für die Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes "Amtsbezirk Harzburg" entschieden.

Ein Bebauungsplan hat für das Baugebiet "ehemaliger Feuerlöschteich" noch nicht bestanden; die Fläche ist aber im noch gültigen Flächennutzungsplan ausgewiesen.

II. Veranlassung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16. 10. 64 beschlossen, für das Flurstück Nr. 159 der Flur Nr. 3 einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz aufstellen zu lassen.

III. Bebauungsplan

a) Lage:

Der Bereich des Bebauungsplanes befindet sich im Osten der Ortslage nördlich der Bundesbahnlinie Goslar - Bad Harzburg und abseits von klassifizierten Straßen. Auf einer Fläche von ca. 2.900 qm sollen drei Einfamilienwohnhäuser errichtet und dadurch eine ordnungsmäßige Bebauung des alten Ortsteiles erreicht werden.

b) Versorgungsanlagen und Verkehrsflächen

Für das Neubaugebiet ist eine Erweiterung der vorhandenen Versorgungsanlagen erforderlich. Dabei ist anzustreben, daß keine Freileitungen verlegt werden. Die Ableitung der Himmels- und Abwasser erfolgt in die vorhandene Kanalisation, deren Ausbau und Erweiterung geplant ist, um später an eine gemeinsame Kläranlage der Städte Goslar und Oker anzuschließen. Das Baugebiet wird durch eine Wohnstraße (Stichstraße) mit Wendeplatz innerhalb der Ortschaft erschlossen. Sie mündet auf keine klassifizierte Straße.

IV. Maßnahme zur Ordnung von Grund und Boden

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich, da sich das Gelände im Besitz eines Eigentümers befindet, der zum Verkauf bereit ist.

V. Kosten

Überschlägliche Kosten, die der Gemeinde bei der Ausführung des Bebauungsplanes voraussichtlich entstehen werden:

Grunderwerb der öffentlichen Fläche	Anteil der Gemeinde
Straßenland	
304 qm x 6,-- DM/qm = 1.824,-- DM	182,40 DM
Herstellung der Straßenflächen	
304 qm x 30,-- DM/qm = 9.120,-- DM	912,-- DM
Regenwasserleitung	
40 lfdm x 75,-- DM/lfdm = 3.000,--DM	300,-- DM
Beleuchtung	
1 Stück x 1.000,-- DM/St.=1.000,-- DM	100,-- DM
Schmutzwasserkanal	
40 lfdm x 95,-- DM/lfdm = 3.800,-- DM	3.800,-- DM
Wasserleitung	
40 lfdm x 35,-- DM/lfdm = 1.400,-- DM	1.400,-- DM
	<u>6.694,40 DM</u>
	=====

Harlingerode, den 7.3.65

Gemeinde Harlingerode 1

.....
(Bürgermeister)



.....
(Gemeindedirektor)

S a t z u n g

der Gemeinde Harlingerode über die Aufstellung eines Bebauungs-
planes nach dem Bundesbaugesetz

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom
4. 3. 1955 (Nds. GVBl. S. 55) und des § 10 des Bundesbauge-
setzes vom 23. 6. 1960 (BGBI. I S. 431) hat der Rat der Ge-
meinde Harlingerode in seiner Sitzung vom 14. Mai 1965 fol-
gende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Entwurf des Bebauungsplanes vom 17. 11. 1964 über das Bau-
gebiet "ehemaliger Feuerlöschteich", bestehend aus

1 Lageplan,

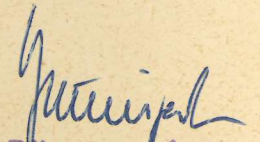
der in der Zeit vom 1. 3. bis 31. 3. 1965 öffentlich ausge-
legen hat, wird hiermit als Satzung beschlossen.

§ 2

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung über die Geneh-
migung, sowie über Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung
rechtsverbindlich.

Harlingerode, 14. Mai 1965

Gemeinde Harlingerode


Bürgermeister




Gemeindedirektor